

ja keinen Unterschied zwischen den beiden Formen der Abwicklung.

Betrifft dieses Beispiel einen Fall, in dem der Zahlungsverzug schon bald nach Vertragsabschluß eintrat (was sich einerseits aus der niedrigen Abzahlung, andererseits aus dem verhältnismäßig noch hohen Zeitwert ergibt), so mag noch an dem umgekehrten Fall gezeigt werden, daß unsere Rechnung stets aufgeht. Hat also etwa der Schuldner 800 DM abbezahlt, die HO wegen der restlichen 200 DM Urteil erwirkt und unter Aufhebung des Vertrags den Apparat mit einem Zeitwert von 400 DM zurückerhalten, so hätte sie nach dem Urteil des OG die Abzahlungen minus Wertminderung, also 200 DM (abzüglich Kosten) zurückzugeben. Nimmt man keine Vertragsaufhebung an, so wird der Verwertungserlös von 400 DM auf den Titel über 200 DM verrechnet, die überschüssigen 200 DM (abzüglich Kosten) gebühren dem Schuldner. In beiden Fällen hat der Schuldner das Radiogerät wieder weggeben müssen und hat aus seinem Vermögen, wirtschaftlich gesehen, lediglich die Wertminderung von 600 DM (sowie die Kosten) gezahlt.

Daß, wie gesagt, die Rechnung immer aufgehen muß, folgt daraus, daß sich hinter den verschiedenen rechtlichen Konstruktionen dieselben ökonomischen Vorgänge verbergen: der Teilzahlungsverkäufer muß und kann stets nur so gestellt werden, wie er ohne die Vertragsverletzung des Käufers gestanden hätte, ob der Vertrag nun aufgelöst oder erfüllt wird; er hält sich stets an den Zeitwert der Sache, ob das nun im Wege der Vertragsaufhebung oder im Wege der Pfandverwertung geschieht; daher kann zu Lasten des Käufers immer nur die Differenz zwischen Neuwert und Zeitwert verbleiben, ob er diese nun als Abnutzungsbetrag gemäß § 2 AbzG oder in der Form trägt, daß er in Höhe dieser Differenz durch die Pfandverwertung nicht von der Kaufpreisforderung befreit wird.

Erweist sich demnach die Annahme, der Teilzahlungskäufer werde unbillig geschädigt, wenn er trotz Wegnahme der Sache am Vertrag festgehalten werde, als ein Trugschluß, so wurde schon oben bemerkt, daß dies nur unter den Verhältnissen der Arbeiter- und Bauern-Macht so ist. Die Voraussetzung für die Richtigkeit unserer Rechnung ist, daß bei der Pfandverwertung auch wirklich der Zeitwert der Sache erzielt wird, und das ist heute — im Gegensatz zur Situation im bürgerlichen Staat — durch das Verfahren nach § 825 ZPO gewährleistet. Hierüber ist noch zu sprechen; schon hier aber mag festgestellt werden, daß die unbesehene Übernahme bürgerlicher Vorstellungen auf unsere Verhältnisse wieder einmal in die Irre geführt hat.

IV

Hier wird nun mit Recht die Frage erhoben werden, worauf der Nachweis, daß der in § 5 AbzG verkörperte Grundsatz heute nicht mehr zutrifft, eigentlich hinauswolle; selbst wenn das der Fall sei, so sei immerhin diese Bestimmung geltendes Recht mit der unabwieslichen Folge, daß, sobald der Teilzahlungsgegenstand im Wege der Zwangsvollstreckung an den Verkäufer zurückgelangt, dies von Gesetzes wegen als dessen Rücktritt vom Vertrag aufzufassen sei — mit all den ungelösten Schwierigkeiten, die das Urteil des OG so anschaulich erkennen läßt (Schwierigkeiten übrigens, die sich noch vervielfachen, wenn mehrere Sachen verkauft waren und der Rücktritt nur hinsichtlich einer oder einiger von ihnen stattfindet). Ob jene Folge wirklich unabwieslich ist, mag später geklärt werden; zunächst gibt die hier aufgeworfene Frage Veranlassung, das „Reichsgesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte“ vom 16. Mai 1894 etwas näher zu betrachten.

Die landläufige Meinung über dieses Gesetz — auch bei uns — geht dahin, daß es geschaffen worden sei, um die Abzahlungskäufer, also die ärmeren Volksschichten,

insbesondere die Arbeiter, vor schweren Mißbräuchen zu schützen, die sich im Abzahlungsgeschäft entwickelt hätten, und die oben wiedergegebene Auffassung über das dem § 5 zugrunde liegende Motiv ist nur eine Erscheinungsform dieser allgemeinen Meinung. Daß sich bei uns eine solche Meinung halten konnte, ist für die Gedankenlosigkeit, mit der die ganze Problematik behandelt wurde — und von der noch weitere Beispiele zu bringen sind — kennzeichnend. Man vergaß hier die marxistisch-leninistische Erkenntnis, daß die Bourgeoisie dem Proletariat nur solche Zugeständnisse macht, die ihr abgezwungen werden. Von einem solchen Zwang war aber im Fall des Abzahlungsgesetzes nicht die Rede — im Gegenteil, dem Reichstag ging eine mit 65 000 Unterschriften versehene Petition der Konsumenten zu, „in der sie versichern, daß sie von einer Beschränkung der Abzahlungsgeschäfte nichts wissen wollen, daß sie wünschen, daß es bei den bisherigen Verhältnissen verbleibe, und daß man sie nicht wider Willen beglücken solle“^{6 7 8 9 10 11}. Die Wahrheit ist die, daß die Geschichte der Entstehung des Abzahlungsgesetzes weiter nichts ist als ein Ausschnitt aus dem erbitterten, auf Leben und Tod geführten Konkurrenzkampf zwischen den verschiedenen Schichten der Bourgeoisie und zwischen diesen und dem Kleinbürgertum. Es versteht sich, daß die beiderseitigen Interessenvertreter im Reichstag und in der Presse versuchten, die Nacktheit dieses Konkurrenzkampfes durch das Gewand ihres angeblichen Mitgeföhls mit der schweren Lage des „armen Mannes“ zu bekleiden; aber die Wahrheit schaut aus diesem fadenscheinigen Gewände an allen Ecken und Enden hervor.

Der Kampf um das Abzahlungsgesetz hat jahrelang getobt. Er kann hier nur andeutungsweise wiedergegeben werden, aber es lohnt sich, die Berichte über die damit befaßten zahlreichen Reichstagsitzungen nachzulesen. Selten findet sich ein so eindrucksvolles Bild der chaotischen Wirtschafts-anarchie des Kapitalismus und der Heuchelei seiner Vertreter. Den Höhepunkt erreichte jener Kampf mit der zyklischen Krise von 1891—93, in deren Verlauf die Zahl der Arbeitslosen in Deutschland von 2,3 auf 6,3 Millionen stieg⁷. Sie führte zu einer enormen Steigerung der relativen Zahl der Abzahlungsgeschäfte: im Reichstag wurde berichtet, daß neun Zehntel aller in Deutschland produzierten Nähmaschinen auf Abzahlung verkauft wurden⁸; auf Berlin bezog sich das Beispiel, daß mindestens die Hälfte aller Einzelhandels-geschäfte Abzahlungsgeschäfte seien⁹. Dies und der allgemeine Geschäftsrückgang während der Krise brachte die Konkurrenz auf den Plan: die „solide kaufmännische Welt“¹⁰, die „eingesessenen Geschäftsleute“, wie es in den Reichstagsdebatten immer wieder heißt, gingen zum Sturmangriff vor, denn sie sahen „in den Abzahlungsbasaren ... eine ihre Kundschaft vermindemde Konkurrenz. So kam es, daß gerade aus kaufmännischen Kreisen der erste wirk-same Anstoß zu der Bewegung kam, die zu dem Erlaß des Gesetzes führen sollte“¹¹. Der Reichstag wurde mit Petitionen aus diesen Kreisen, gerichtet gegen die „Schmutzkonkurrenz“, überflutet. In einer einzigen Sitzung der Petitionskommission im Jahre 1891 „lagen nicht weniger als 972 Petitionen von Handelskammern, kaufmännischen Vereinen, Gewerbetreibenden, Handwerkervereinen, Innungen und Innungsverbänden“¹² gegen die Abzahlungsgeschäfte vor. Natürlich blieb der Abzahlungshandel nicht untätig: diejenigen Handelskammern, in denen er den bestimmenden Einfluß er-

6 stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, 1892/93, S. 2093.

7 vgl. Oelbner, Die Wirtschaftskrisen, Berlin 1851, S. 281.

8 vgl. Stenographische Berichte des Reichstages, 1892/93, S. 201, 616.

9 a. a. O., S. 202.

10 Crisolli, Abzahlungsgeschäfte, 1931, S. 12.

11 Crisolli, a. a. O.

12 Crisolli, a. a. O., S. 15.